

**Sitzungsvorlage Nr. 2400/2021**

<b>Federführendes Amt:</b>	Kämmerei		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Vorberatung	Ausschuss für Verwaltung, Finanzen, Kultur und Sport	05.10.2021	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	19.10.2021	öffentlich

**Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Bereich der Wasserversorgung zwischen den Gemeinden Rudersberg und Berglen - Technische Betriebsführung durch die Gemeindewerke Rudersberg**

**Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Zeit ab 01.01.2022 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) im Bereich der Wasserversorgung mit der Gemeinde Berglen abzuschließen (Technische Betriebsführung der Wasserversorgung der Gemeinde Berglen durch die Gemeindewerke Rudersberg).

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Am 28.07.2020 hat der Gemeinderat Rudersberg beschlossen (siehe Vorlage 2080/2020):  
*„Die Verwaltung wird beauftragt, für die Zeit ab 01.07.2021 eine öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) für den Bereich der Wasserversorgung zwischen der Gemeinde Rudersberg und der Gemeinde Berglen mit externer Unterstützung zu erarbeiten (Technische Betriebsführung der Wasserversorgung der Gemeinde Berglen durch die Gemeindewerke Rudersberg).“*

Auf Vorlage 2080/2020 wird verwiesen.

Parallel dazu wurde auch ein entsprechender Beschluss im Gemeinderat Berglen gefasst.

Nachdem sich Anfang 2021 abzeichnete, dass der ursprünglich angedachte Zeitpunkt für das Inkrafttreten (01.07.2021) nicht gehalten werden kann, konnte sich die Gemeinde Berglen mit dem bisherigen Dienstleister darauf verständigen, diesen Vertrag um ein halbes Jahr bis 31.12.2021 zu verlängern.

Unter Mitwirkung des Büros „Spahn, Uhl, Schöneweiß, Kanzlei für Kommunalentwicklung“ aus Freiburg (hälftige Kostentragung) wurde die im Anhang beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) nebst den Anlagen 1 bis 3 erarbeitet. Diese örV soll nun zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Mail vom 15.09.2021 mitgeteilt:

*„Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante öffentlich-rechtlich Vereinbarung der Gemeinden Rudersberg und Berglen. Bitte lassen Sie uns die Unterlagen (unterschiedene örV, Vorlagen für die Gemeinderatssitzungen, Niederschriften zu den Beschlüssen) nach der Beschlussfassung durch die Gemeinderäte zukommen, damit wir die Vereinbarung für die Genehmigung final prüfen können.“*

Was inhaltlich hinter der Kooperation zwischen den beiden Gemeinden steckt, geht aus der Präambel zur örV hervor:

*„Der Eigenbetrieb Wasserwerk Berglen der Gemeinde Berglen hatte für die technische Betriebsführung ein externes Dienstleistungsunternehmen beauftragt, dessen Vertrag am 31.12.2021 endet. Eigenes Personal steht der Gemeinde Berglen für die Durchführung dieser Aufgabe nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Sie möchte die technische Betriebsführung daher zukünftig auf die Gemeinde Rudersberg übertragen, die diese zu übernehmen bereit ist. Zur Umsetzung schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.“*

Die örV selbst handelt folgende Punkte ab:

- § 1 Übertragung der Durchführung der technischen Betriebsführung
- § 2 Bestand der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, Umfang der technischen Betriebsführung
- § 3 Übergabe der Wasserversorgungsanlagen
- § 4 Betriebsführungspflichten der Gemeinde Rudersberg
- § 5 Bindung an den Haushalt
- § 6 Pflichten der Gemeinde Berglen
- § 7 Personal
- § 8 Benutzung der gemeindlichen Verkehrsräume
- § 9 Entgelt für die Betriebsführung
- § 10 Handeln für die Gemeinde Berglen, Vollmacht, Beauftragung Dritter
- § 11 Informationspflichten, Zutritts- und Prüfungsrecht der Gemeinde Berglen
- § 12 Haftung der Vertragsparteien, Verkehrssicherungspflichten
- § 13 Versicherungen
- § 14 Höhere Gewalt

- § 15 Datenschutz, Vertraulichkeit, Nutzung von Kundendaten
- § 16 Vertragsänderungen, salvatorische Klausel
- § 17 Übertragung von Rechten und Pflichten
- § 18 Geltungsdauer der Vereinbarung
- § 19 Pflichten bei Vertragsbeendigung
- § 20 Loyalitätsklausel
- § 21 Vertragsanlagen
- § 22 Genehmigung, Wirksamwerden

Bezüglich der einzelnen Punkte wird auf die örV im Anhang verwiesen. Einzelne Fragen können gerne in der Sitzung beantwortet werden.

Einzelanmerkungen zu § 9 (Entgelt für die Betriebsführung), siehe auch Anlage 3 zur örV.

Zentraler Kostenfaktor für die Berechnung des Entgelts sind die Personalkosten für die Wassermeister und Monteure. Wenn alle 5 im Stellenplan enthaltenen Stellen ganzjährig in 2022 besetzt sein werden, belaufen sich die Personalkosten auf rund 360.000 EUR. Bringt man davon die Kostenerstattung des Zweckverbands Wasserversorgung Berglen-Wieslauf mit 50.000 EUR in Abzug, verbleiben Personalkosten mit 310.000 EUR.

Davon trägt die Gemeinde Berglen künftig entsprechend der örV - und in Anlehnung an die Personalbedarfsberechnungen der beiden Gemeinden (siehe ausführliche Erläuterungen in Vorlage 2080/2020 aus der GR-Sitzung vom 28.07.2020) - einen Anteil von 35 %, dies sind 108.500 EUR (1).

Zu den Personalausgaben kommen noch ausgewählte Sachkosten (vgl. Anlage 3 zur örV) hinzu, an welchen sich die Gemeinde Berglen beteiligen muss. Im Wirtschaftsplan 2021 war hierfür ein Betrag mit 7.000 EUR eingestellt. Auch hiervon trägt die Gemeinde Berglen einen Anteil von 35 %, dies sind dann - auf volle Hundert Euro gerundet - 2.500 EUR (2).

Summe aus (1) und (2) somit: 111.000 EUR (3).

Zu diesem Betrag wird noch ein „Gemeinkostenzuschlag“ mit 22,5 % hinzugerechnet, dies sind dann weitere rd. 25.000 EUR (4).

In Summe (3) + (4) beträgt das jährliche Entgelt der Gemeinde Berglen an die Gemeinde Rudersberg auf Basis dieser teilweise vorläufigen Beträge in 2022 rd. 136.000 EUR (zzgl. MWSt). Unterjährig werden Abschlagszahlungen geleistet. Mit dem jeweiligen Jahresabschluss erfolgt entsprechend den tatsächlich entstandenen Kosten eine „Spitzabrechnung“.

Ausblick: Vorgesehen war, im Verlauf von 2021 im Wasserwerk Rudersberg - wie beim Bauhof - ein zeitgemäßes digitales System zur Zeit- und Tätigkeiterfassung (AIDA) einzuführen. Aus nicht bei der Verwaltung liegenden Gründen wird mit der Einführung dieses System erst im Frühjahr 2022 begonnen werden können. Die örV sieht in § 10 Absatz 5 vor, dass die Berechnungsgrundlagen für die Entgeltberechnung zunächst für den Zeitraum von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Vertrages festgeschrieben werden. Danach werden die Vertragsparteien die Kostenverteilung überprüfen und gegebenenfalls unter Wahrung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Interessen beider Vertragsparteien anpassen. Als Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gilt insbesondere eine Erfassung der Zeitansätze für den Personalbedarf in digitaler Form (z.B. mittels des Programms AIDA).

#### Zusammenfassung:

Die Verwaltungen beider Gemeinden sind der festen Überzeugung, mit der vorliegenden örV und den darin getroffenen Regelungen incl. Entgelttragung eine sachgerechte, pragmatische, verlässliche, rechtssichere und damit beiden Seiten dienende Regelung erarbeitet zu haben. Den Gemeinderäten beider Kommunen wird vorgeschlagen, der beiliegenden örV zuzustimmen.

Anlage/n:

örV über die Betriebsführung ab 01.01.2022

Anlage 1 zur örV - Übersicht Wasserversorgungsanlagen Berglen

Anlage 2 zur örV - Allgemeine und besondere Aufgaben

Anlage 3 zur örV - Entgelt für die Betriebsführung